## Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2023

## **Gemeinsame Hilfsliste**

- 1. In die gemeinsame Hilfsliste werden diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen, die am 31.12.2022 in der gemeinsamen Hilfsliste des Geschäftsjahres 2022 stehen. Hinzukommen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der gemeinsamen Beisitzerliste, die für eine kurzfristige Heranziehung, d. h. innerhalb von einer Woche oder kürzer, zur Verfügung stehen.
- 2. Die Ziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung.
- 3. Nach der Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Fällen der Ziffer 2.1 der Anlage 1 im Turnus herangezogen.
- 4. Die Heranziehung erfolgt sofort.
- 5. Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung. Als verhindert gilt auch, wer am Sitzungstag auf telefonische Anfrage nach eigener Angabe nicht binnen einer Stunde ab Anruf zur Stelle sein kann. Bei der/dem verhinderten oder nicht erreichbaren ehrenamtlichen Richterin/Richter ist in der Liste nur zu vermerken: "verh."
- 6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1 wird die/der ehrenamtliche Richterin/Richter aus der Hilfsliste gestrichen.

## Ehrenamtliche Richterinnen/Richter aus Kreisen der

<u>Arbeitnehmer</u>

München, den 5. Dezember 2022				